

Schiessordnung

1. Schiessberechtigt sind alle Katharina Junggesellen Bruderschaft, die dem §6 der Satzung entsprechen. (*§ 6 II u. III der Satzung lauten: „Die verheirateten Mitglieder des engeren Vorstandes, der Fahne, der Reiterei und der König und seine beiden Minister dürfen bei der Wahl bzw. bei dem Vogelschuss das 31. Lebensjahr nicht vollendet haben. Für Junggesellen gilt diese Altersgrenze nicht. Als Junggeselle gilt, wer weder kirchlich noch standesamtlich verheiratet ist oder war.*)
2. Die Anwärter auf das Amt des Königs oder die Ämter der beiden Minister müssen dem § 6 der Satzung entsprechen.
3. Die Anwärter auf das Amt des Königs oder die Ämter der beiden Minister müssen vor Beginn des Vogelschusses bei dem Vorstand der Bruderschaft vorstellig werden.
4. Jedes anwesende aktive Mitglied der Sankt Katharina Junggesellen Bruderschaft erhält eine farbige Schießmarke.
5. Die weiße Schießmarke erhalten diejenigen Mitglieder, die den Regelungen des §6 der Satzung entsprechen.
6. Die weiße Marke muß jeder Schütze selbst verschießen oder sie verfällt.
7. Die farbige Marke aktiven Mitglieder der Sankt kann alternativ an einen anderen Kandidaten weitergegeben werden oder selbst verschossen werden, wenn der betroffene Schütze den Regelungen des §6 der Satzung entspricht.
8. Es werden zuerst die weißen und dann die farbigen Karten in aufsteigender Numerierung aufgerufen. Erscheint der Besitzer einer aufgerufenen Karte nicht am Schießstand, so verfällt diese.
9. Auf jede Karte kann ein Schuß auf den Vogel abgegeben werden.
10. Ist nach den beiden Durchgängen der Vogel noch nicht gefallen, so erfolgt ein erneuter Durchgang der farbigen Karten. Dies wird solange wiederholt, bis daß der Vogel gefallen ist.
11. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Satzung.

Korschenbroich, den 14. Oktober 2003

Thomas Siegers
Präsident

Lars Lohrberg
Schriftführer